

Arbeitnehmerfreizügigkeit und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

■ Hintergrund

Innerhalb der Europäischen Union sind die vier Grundfreiheiten – freier Warenverkehr, freier Personenverkehr, Dienstleistungsfreiheit und freier Kapital- und Zahlungsverkehr – nahezu vollständig realisiert. Seit 1. Mai 2011 gilt auch für die 2004 beigetretenen Staaten aus Mittel- und Osteuropa die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit. Somit gibt es innerhalb der Europäischen Union nur noch für Bulgarien und Rumänien entsprechende Einschränkungen.

Durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit wird der freie Zugang zu Beschäftigung innerhalb des Freizügigkeitsraumes ermöglicht. Dies umfasst insbesondere die Rechte, sich auf angebotene Stellen zu bewerben und nach den für die einheimischen Arbeitnehmer geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben.

■ Beschäftigung von Arbeitnehmern aus EU-Ländern

In den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ein Grundrecht. Staatsangehörige eines EWR-Landes können somit in einem anderen EWR-Land zu denselben Bedingungen wie die Bürger des jeweiligen Staates arbeiten. Diese EU-Bürger können ohne Visum nach Deutschland einreisen und benötigen keinen Aufenthaltstitel. Sie genie-

ßen die **uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit** und benötigen daher zur Arbeitsaufnahme keine Arbeitserlaubnis.

Für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten **Bulgarien und Rumänien** gilt noch eine Übergangsfrist. Diese endet spätestens am **31.12.2013**.

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge am 01.06.2002 benötigen auch schweizerische Staatsangehörige keine Arbeitserlaubnis, wenn sie in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten.

Bei einer Beschäftigung von EU-Ausländern in Deutschland sind die in Deutschland geltenden Bestimmungen zu beachten. Die wichtigsten sind

- Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundensätze,
- bezahlter Mindestjahresurlaub,
- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen,
- Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz,
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen,
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen.

■ Übersicht zu Branchen und verbindlichen Regelungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz*

	Mindest-lohn	Überstunden-zuschläge	Urlaubsdauer	Urlaubs-entgelt	Urlaubs-geld	Urlaubs-kasse
Abfallwirtschaft	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Bauhauptgewerbe	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Dachdeckerhandwerk	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Elektrohandwerke	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	nein	ja	ja	ja	nein	nein
Gebäudereinigungsleistungen	ja	ja	ja	ja	nein	nein
Gerüstbauerhandwerk/-gewerbe	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Maler- und Lackiererhandwerk	ja	nein	ja	nein	nein	nein
Pflegebranche	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Sicherheitsgewerbe	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	nein	ja	ja	ja	ja	nein
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft	ja	nein	nein	nein	nein	nein

*Stand 01.06.2011

Quelle, aktuelle Übersicht und weitere Informationen: http://www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/b0_finanzkontrolle/e0_aentg/c0_info_an/ko_arbeitsbedingungen/index.html

Kontakt zum Zoll: **Hauptzollamt (HZA) Dresden**, Schützenhöhe 24 - 26, 01099 Dresden, Telefon 0351 8161-0

■ Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten

Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz sind, benötigen für den Aufenthalt in Deutschland zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich einen Aufenthaltstitel. Bei Bürgern aus diesen Drittstaaten (bspw. Russland, Weißrussland, Ukraine, China) sind für die Erteilung der Aufenthaltstitel die Ausländerbehörden oder Auslandsvertretungen zuständig.

Seit 1. Mai 2011 richten die Ausländerbehörden die Anfragen auf Zustimmung zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen nicht mehr an ihre örtlich zuständige Agentur für Arbeit, sondern an das für den Beschäftigungsbetrieb zuständige Team der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), das auch über die Zustimmungsanfrage entscheidet.

Sofern in dem Verfahren eine Vorrangprüfung erforderlich ist oder die vor Ort gültigen tariflichen oder ortsüblichen Beschäftigungsbedingungen zu prüfen sind (Arbeitsmarktprüfung), wird diese Prüfung von der Agentur für Arbeit durchgeführt, die für den Beschäftigungsbetrieb zuständig ist. Die ZAV schaltet in diesem Fall die Agentur für Arbeit zur Durchführung der Arbeitsmarktprüfung ein.

Kontakt zur ZAV:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon 0228 713-2000

(allgemeine Auskünfte zum Arbeitsmarktzulassungsverfahren)

Eine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet darf grundsätzlich nur dann ausgeübt werden, wenn der Aufenthaltstitel dies erlaubt. In Betracht kommen folgende Aufenthaltstitel:

- 1.) Visum (§ 6 AufenthG)
- 2.) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)
- 3.) Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)
- 4.) Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG)
- 5.) Aufenthaltsgestattung (§ 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz)
- 6.) Duldung (§ 60a AufenthG)

Weitere Informationen zur Beantragung und zum Verfahren entnehmen Sie bitte unserem **Merkblatt „Aufenthaltstitel für Ausländer“**.

Für Bürger aus Drittstaaten, mit deren Ländern eine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, welche die Ausübung einer Beschäftigung regelt, bestimmt sich die Erteilung der Zustimmung nach dieser Vereinbarung. Darüber hinaus gibt es in Abhängigkeit der Art der auszuübenden Beschäftigung weitere Möglichkeiten, mit und ohne Zustimmung der ZAV eine Beschäftigung in Deutschland

aufzunehmen. Ausführliche Informationen dazu enthält das Merkblatt Nr. 7 der Bundesagentur für Arbeit. Dieses beantwortet erste Fragen zur „Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland“ und ist unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB7-Beschaeftigung-ausl-AN.pdf> zu finden.

■ Werkvertragsarbeitnehmer

Grundlage für die Zulassung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer sind die von der Bundesrepublik Deutschland mit den mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei geschlossenen Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen auf der Grundlage von Werkverträgen. Zuständig ist die ZAV mit ihren regionalen Standorten (§ 39 BeschV). Von diesen Vereinbarungen werden Staatsangehörige der nachfolgenden Staaten erfasst: Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Serbien und der Türkei.

Dabei ist die sogenannte Arbeitsmarktschutzklausel zu beachten. Diese soll verhindern, dass in Regionen oder Wirtschaftsbereichen, in denen die wirtschaftliche Lage über das übliche Maß hinaus Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit zur Folge hat, die Situation nicht dadurch verschärft wird, dass ausländische Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_565936/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/Arbeitsmarktzulassung/arbeitgeber/amz-werkvertragsverfahren.html

■ Gastarbeitnehmer

Bei Gastarbeitnehmern handelt es sich um Ausländer, die bereits im Heimatland eine berufliche Qualifikation erworben haben, über deutsche Sprachkenntnisse verfügen und zur Vervollkommnung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen (Höchstdauer 18 Monate). Sie müssen bei Aufnahme der Beschäftigung mindestens 18 Jahre und dürfen höchstens 35 (bzw. 40) Jahre alt sein. Grundlage für die Vermittlung der Gastarbeitnehmer sind bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen), in denen unter anderem das Jahreskontingent festgelegt ist. Zur Zeit bestehen Abkommen mit Albanien (z. Z. ruhend), Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Russland. Gastarbeitnehmer erhalten von der ZAV in Bonn eine Zulassungsbescheinigung, die unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt wird (§ 40 BeschV).

Wichtige Hinweise zu allen Beschäftigungsmöglichkeiten finden Sie in den Merkblättern der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de, in der Rubrik Unternehmen – Arbeitskräftebedarf – Ausländer.

■ Quellen und Literatur

Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit:
Merkblatt 7, 16 und 16a

Homepage des Zoll (www.zoll.de)

■ Rechtliche Grundlagen

- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (BeschVerV)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntsG)
- Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (MiArbG)

Stand: 01.06.2011

■ Glossar

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

EU-Staatsangehörige sind alle Personen aus den EU-Mitgliedstaaten. Darunter genießen alle Arbeitnehmer aus Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, der Slowakischen Republik, Spanien, Großbritannien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Spätestens ab dem 01.01.2014 gilt auch für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein.

Schweizer Bürger gehören zwar nicht dem EWR an, sind aber nach dem „Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz“ EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt.

Drittstaaten - Drittstaaten werden alle Länder genannt, die nicht der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören bzw. gleichgestellt sind.

Ansprechpartner

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Abteilung Wirtschafts- und Standortpolitik
Dr. Tilo Köhler-Cronenberg
Telefon 0341 1267-1322
E-Mail koehler@leipzig.ihk.de